

## **Detaillierte Stellungnahme zu BT-Drucksache 19/25893**

### **Kostenübernahme für von US-Truppen in Deutschland verursachte Umweltschäden**

#### *Zu Frage 1: Anwendung von Haftungsregelungen*

Die Antwort widerspricht eindeutig einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes (WD2 – 3000 – 057/15), in der auch ausdrücklich auf die Verpflichtung verwiesen wird, dass die US-Truppen für 75% der Schadenssumme aufkommen müssen.

Zwar wird eingeräumt:

*Die Erstattungen der ausländischen Streitkräfte werden bei Kapitel 0802 Titel 286 01 (Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgeltung von Schäden) vereinnahmt.*

Aber dann folgt der Satz:

*Eine Einzelausweisung nach Schadensarten erfolgt nicht.*

Warum nicht?

#### *Zu Frage 2: Kommunikation mit US-Standortverwaltungen nach Art. 54 ZA NTS*

Antwort:

*Artikel 54 ZA NTS befasst sich ausschließlich mit dem Gesundheits- und Seuchenrecht. Insoweit ist eine Zuständigkeit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) nicht gegeben.*

Regierungspräsidien der Länder (in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Gebietsdirektionen) haben sehr wohl ein Anordnungsrecht für Umwelt-, Natur- und Wasserschutz. Diese Anordnungen erfolgen gegenüber der BImA (!)

#### *Zu Frage 3: Umwelt-Konsultationen*

Die Antwort lautet:

*Artikel 54A ZA NTS sieht keine Konsultationen vor. Für Vorhaben der ausländischen Streitkräfte und die Prüfung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt gelten die einschlägigen deutschen gesetzlichen Regelungen. Die Überwachung der Einhaltung des deutschen Umweltrechts obliegt den zuständigen Landesbehörden.*

*Ob und ggf. in welchen Einzelfällen die Behörden der Truppe deutsche zivile und militärische Behörden in diesem Zusammenhang um Unterstützung gebeten haben, ist nicht bekannt.*

Dieses könnte man so umschreiben: Wir haben keine Ahnung und wollen es als Bundesregierung auch gar nicht wissen.

#### *Zu Frage 4: Schadstoffkataster*

Die Antwort lautet:

*Schadstoffkataster werden von den Umweltbehörden der Bundesländer in eigener Zuständigkeit geführt. Eine Abstimmung mit der BImA findet nicht statt.*

Diese Antwort ist absurd. Die Umweltbehörden der Bundesländer müssen ihre Aufgaben und Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer der Liegenschaften geltend machen. Dieses ist - im Sinne

der rechtlichen Vertretung – zweifelsfrei die BImA. (Dieses auch noch als ergänzender Hinweis zur Antwort auf die Frage 3).

#### *Zu Frage 6: Kommunikation des US-Militärs zu Umweltfragen*

Die Antwort lautet:

*Auf den überlassenen Liegenschaften gelten die Regelungen des deutschen Umweltrechts. Weitergehende Anforderungen müssen die ausländischen Streitkräfte nur dann anwenden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die BImA hat derartige Vereinbarungen nicht geschlossen.*

Nach „weitergehenden Anforderungen“ wurde hier überhaupt nicht gefragt, sondern nach der Substanz der seitens der US-Militärs kommunizierten „Final Governing Standards for Germany“. Was verbirgt sich dahinter? Nur heiße Luft? Rein theoretisch sollte es englische Übersetzungen relevanter deutscher Umweltstandards geben, die den US-Militärs überlassen würden. Oder sind die US-Standortverantwortlichen der deutschen Sprache mächtig und kennen sich zusätzlich im deutschen Umweltrecht aus?

#### *Zu Frage 7: Bearbeitung von Kontaminationsflächen mit PFC-Leitfaden*

Die Antwort lautet:

*Der PFC-Leitfaden für Liegenschaften des Bundes gilt nicht für Liegenschaften, die den ausländischen Streitkräften zur ausschließlichen Nutzung überlassen sind, da er als verwaltungsinterne Regelung keinen Gesetzescharakter hat und dessen Anwendung nicht mit ihnen vereinbart ist. In der derzeit laufenden Überarbeitung des Leitfadens wird eine entsprechende Klarstellung erfolgen.*

Eine völlig unsinnige Antwort. Die BImA (mit Eigentümer-Funktion bei den US-Standorten) ist aber Hauptbeteiligte an dem PFC-Leitfaden. Dieser soll nachträglich so geändert werden, dass die von US-Militär genutzten Standorte und damit auch deren Verpflichtung zur Einhaltung von deutschen Umweltstandards explizit ausgeschlossen werden !? Das steht nebenbei auch in direktem Widerspruch zur Antwort auf die Frage 6.

#### *Zu Frage 8: Altlastenprogramm nicht mehr in Nachhaltigkeitsberichten des BMVg*

Die Altlastenbeseitigung wird demnach als wenig relevant bei der „Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (VN) im Geschäftsbereich des BMVg“ angesehen. Siehe dazu eine umfassende Bewertung der BMVg-Nachhaltigkeitsberichte unter:

<https://www.imi-online.de/download/IMI-Studie2019-8-Nachhaltig-Web.pdf>

#### *Zu Frage 9: Handlungsdruck PFC / PFAS (Nordic Council Studie)*

In der Antwort heißt es:

*Die im Jahr 2019 vorgelegte Studie des Nordic Council of Ministers stellt jedoch lediglich eine Hochrechnung mit noch erheblichen Unsicherheiten dar und eignet sich deshalb nicht, verlässliche Kostenansätze für Deutschland abzuleiten.*

Beim genaueren Durchlesen der Studie zeigt sich eindeutig: Die „erheblichen Unsicherheiten“ bestehen in dieser Studie vor allem darin, dass bei Zeitverzug die Kosten erheblich steigen – was auch bereits durch den Titel der Studie ausgedrückt wird: "The costs of inaction". Dass die Bundesregierung

sich auf Inaktivität festgelegt wird, ergibt sich aus den weiteren Ausführungen der Antwort, die aus – leider nicht untypischen – unverbindlichen Allgemeinplätzen besteht:

*Handlungsdruck im Kontext der PFAS-Altlasten besteht zunächst darin, einen vollständigen Überblick über das Ausmaß der PFAS-Kontaminationen sowie einer möglichen Gefährdung für relevante Schutzgüter zu erhalten, um somit die technischen als auch administrativen Möglichkeiten, die für eine adäquate Lösung des Problems zur Verfügung stehen, festlegen zu können. Verbunden damit sind dringend Voraussetzungen zu schaffen, die identifizierten Forschungsbedarfe konzertiert angehen zu können und den Stand von Wissenschaft und Technik zügig weiterzuentwickeln.*

#### **Zu Frage 10: Keine Regressforderungen wegen PFAS-Belastungen Flughafen Frankfurt**

In der Antwort heißt es:

*Die Flächen der ehemaligen US-genutzten Rhein-Main Air Base in Frankfurt / Main stehen im Eigentum der Fraport AG und waren seinerzeit für militärische Zwecke der US-Streitkräfte angemietet. Dabei wurden Teilbereiche der Air Base – unter anderem auch Feuerlöschübungsplätze – von der Fraport AG und den US-Streitkräften gemeinsam genutzt, sodass eine eindeutige Zuordnung festgestellter Bodenverunreinigungen nicht in allen Fällen möglich ist.*

Auch wenn einzelne Schadstoffeinträge durch eine Mitbenutzung der Fraport-Flughafen-Feuerwehr (als Gast auf dem Areal der US Air Base) entstanden sein sollten, ist in jedem Fall der Betreiber verantwortlich, der gemäß der damals bereits geltenden Betriebssicherheitsverordnung nicht nur für Gesundheitsrisiken, sondern auch für Schadstoffeinträge aufzukommen hat. Der Verweis auf die Mitbenutzung durch die Fraport ist zudem wenig glaubwürdig, da die zwischenzeitlich ermittelten PFC-PFAS-Kontaminationsquellen eindeutig den Feuerlöschübungsplätzen der früheren US Air Base zuzuordnen sind.

Weiter heißt es in der Antwort:

*Die Streitkräfte haben die von ihnen nach der Vereinbarung geschuldeten Zahlungen für die Beseitigung von Altlasten vertragsgemäß geleistet.*

Für welche Altlasten und in welcher Höhe angeblich Zahlungen geleistet wurden, bleibt offen.

#### **Zu Frage 11: Beweislast in strittigen Fällen**

In der Antwort heißt es:

*Im behördlichen Verfahren hat die Umweltbehörde den Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln.*

Hier geht es nur darum, dass das US-Militär evtl. nicht ausschließlich Verursacher ist. Die "hinreichende Sicherheit" ist aber eindeutig gegeben. Im vorliegenden Fall (der in der Frage beispielhaft genannt wird) gehört zum Einzugsbereich des verunreinigten Trinkwassers eine frühere Lackfabrik. Im Rahmen des vorhandenen Monitorings ergeben Trinkwasseranalysen bei vorhandener PFC-/PFAS-Belastung auch eine spezifische Zusammensetzung der derzeit messtechnisch erfassten PFAS-Einzelsubstanzen. Daraus ergeben sich eindeutige Rückschlüsse auf den Einsatz von Löschschaum, d.h. auf die Art der Kontaminationsquelle.

### *Zu Frage 13: Gerichtsverfahren*

Antwort (nachträglich durch Finanzministerium):

*Derzeit sind keine solche Verwaltungsgerichtsverfahren gegen die BImA vor Gericht anhängig.*

Der noch laufende Rechtsstreit der Verbandsgemeinde Wittlich-Land gegen die BImA wird ignoriert. Leider beinhaltet die Frage 13 einen kleinen Fehler: Diese Klage läuft nicht vor dem Verwaltungsgericht, sondern vor dem Landgericht Trier.

### *Zu Frage 15: Nutzung von Übungsschaum statt PFAS durch US-Streitkräfte*

In der Antwort heißt es:

*Die Anwendung des deutschen Rechts erfolgt auch beim Einsatz von Löschmitteln. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE auf Bundestagsdrucksache 19/12894 verwiesen.*

In der genannten Antwort, auf die hier verwiesen wird, heißt es:

*Frage 26:*

*Existiert nach Kenntnis der Bundesregierung ein Nutzungsverbot für PFC-Löschschaume für US-Liegenschaften, und wenn ja, welche Möglichkeiten für die Überwachung der Einhaltung sind der Bundesregierung bekannt? Wie kann die Bundesregierung die Einhaltung überprüfen?*

*Antwort:*

*Nach dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut gilt das deutsche Recht einschließlich des Umweltrechts mit einigen Maßgaben auch auf Liegenschaften, die von den US-Streitkräften genutzt werden. Dies schließt unmittelbar geltendes europäisches Recht ein, insbesondere die in der Antwort zu Frage 25 erwähnten Beschränkungen. Darüber hinaus stehen die US-Streitkräfte hinsichtlich der Handhabung von Schaumlöschmitteln im Austausch mit den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/4336 sowie zu Frage 28 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1400 verwiesen.*

Diese Antwort stellt ein kommunikatives Muster dar, das mittlerweile leider häufiger bei Antworten der Bundesregierung auftaucht: Es erfolgt ein Verweis auf eine frühere Auskunft (was an sich legitim ist), die jedoch auch nur aus nichtssagenden Floskeln besteht, im vorliegenden Fall zudem mit weitergehenden Rückverweisen. Kurz und bündig kann man solche Antworten deshalb umschreiben mit: „Wir geben darauf keine Antwort, weil wir uns früher schon mal dazu geäußert haben“.

### *Zu Frage 17: Feuerlöschübungen ohne PFAS bei US-Militär in den USA seit 2016*

Antwort:

*Es wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.*

Selbiges Muster wie vor.

Karl-Heinz Peil / 28.1.2021